## Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art "Musikschule" der Gemeinde Haßloch

## vom

## 11. Dezember 2002

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 59 fortfolgende der Abgabenordnung (AO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Haßloch verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), der Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

§ 2

- (1) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Kunsterziehung von Kindern und Erwachsenen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Musikschule.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Haßloch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2003 in Kraft.

## **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haßloch, den **13. Dezember 2002** Gemeindeverwaltung Haßloch

 Hanns-Uwe Gebhardt -Bürgermeister